

Befristete Ausreisesperre für Bürger der DDR in das kapitalistische Ausland einschließlich Westdeutschlands und des besonderen Territoriums Westberlin (20.10.1967)

Mitte der 1960er Jahre begann die Stasi, sich eingehend mit den nationalsozialistischen Verbrechen um den KZ-Lager-Komplex Mittelbau-Dora auseinanderzusetzen und umfassende Archivauswertungen und Ermittlungen vorzunehmen. Hintergrund war das sich hierzu anbahnende zweite große Strafverfahren auf westdeutschem Boden, der Essener Dora-Prozess. Er begann im November 1967 vor dem Essener Landgericht. Seit Anfang der 1960er Jahre ließen entsprechende Vorermittlungen in der Bundesrepublik, die vielfach Rechtshilfeersuchen an verschiedene Stellen in der DDR einschlossen und so die Stasi auf den Plan riefen.

Am zweiten großen Prozess auf westdeutschem Boden zu Gewalt- und Endphaseverbrechen im KZ Mittelbau-Dora gegen die SS-Leute Helmut Bischoff, Erwin Busta und Ernst Sander nahm die DDR als Nebenklagevertreter teil. Sie entsandte hierzu mit Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul einen Anwalt, den die Nazis selbst aufgrund seiner jüdischen Abstammung verfolgt und inhaftiert hatten. Kaul gehörte zu den wenigen ostdeutschen Anwälten, die auch an Westberliner und westdeutschen Gerichten anwaltlich tätig werden konnten. Er war daher bereits zuvor u. a. als Hauptprozessbevollmächtigter im KPD-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht sowie als Nebenklagevertreter im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963-1965) und im ebenfalls 1967 beginnenden zweiten Frankfurter Euthanasie-Prozess (1967-1968) aufgetreten.

Die Wahrnehmung dieser Mandate war durch eine enge Kooperation mit dem MfS sowie eine propagandistische Nutzung der jeweiligen Verfahren geprägt: Die DDR sollte dabei als Vertreter der Opfer und das „bessere“ Deutschland erscheinen, die Bundesrepublik als das Land, in dem NS-Täter wieder in Amt und Würden gelangt waren und für begangene Verbrechen nicht oder nur milde zur Rechenschaft gezogen wurden. Die gleiche Intention wurde auch mit der Teilnahme am Verfahren in Essen verfolgt.

In seiner Rolle vor dem Essener Gericht wurde Kaul durch eine eigens hierfür ins Leben gerufene „AG Dora“ unterstützt. Sie setzte sich aus Vertretern der DDR-Generalstaatsanwaltschaft, des MfS und MdI, einer studentischen Forschungsgruppe der Humboldt-Universität um den Historiker Prof. Dr. Walter Bartel sowie Mitarbeitern Kauls zusammen. Eine direkte Anbindung an das Sekretariat des ZK der SED war ebenso gewährleistet.

Die Stasi konnte in ihrem Vorgehen auf Erfahrungen zurückgreifen, die sie unter anderem in den zuvor durchgeföhrten Aktionen „Nazikamarilla“ und „Konzentration“ gesammelt hatte. Beide Mfs-Aktionen verband, dass sie vor dem Hintergrund sich außerhalb der DDR abzeichnender oder gerade stattfindender NS-Kriegsverbrecherprozesse bei jeweils aktuellem Aufbrechen einer Verjährungsdebatte in der Bundesrepublik ins Rollen kamen. Das betraf bei der Aktion „Nazikamarilla“ z. B. den, nach der Entführung Adolf Eichmanns, 1960 absehbaren Eichmann-Prozess in Jerusalem. Für die Aktion „Konzentration“ bildeten u. a. der erste Frankfurter Auschwitz-Prozess und der sich in Vorbereitung befindende Essener Dora-Prozess den außenpolitischen Horizont des eigenen Handelns.

In der entstehenden Öffentlichkeit der Prozesse sollte die DDR als antifaschistischer Staat dargestellt und die Bundesrepublik zugleich als Land der Täter diffamiert werden. Die auf diese Weise erzeugte Externalisierung von Schuld ging dabei Hand in Hand mit der Schuldbefreiung der eigenen Bevölkerung. Beides blieb im weiteren Verlauf zwangsläufiges und gewolltes Produkt einer vorwiegend äußeren Anlässen folgenden Form der Auseinandersetzung mit NS-Verbrechen in der DDR. Ein Blick auf die eigene Verstrickung und Täterschaft wurde weitestgehend vermieden.

Für das konkrete Agieren der Nebenklagevertretung im Essener Dora-Prozess stellte diese moralische Selbstüberhöhung der DDR allerdings insbesondere beim Umgang mit Zeugen aus der DDR eine schwere Hypothek dar. Die wenigen relevanten Zeugen aus der DDR, die im Rahmen der Anklage benannt und daher zur Vernehmung vor Gericht vorgesehen waren, wurden allesamt mit einer Ausreisesperre belegt.

Das vorliegende Dokument der Hauptabteilung IX vom 20.10.1967 beinhaltet diese von Mielke persönlich bestätigte Ausreisesperre. Hintergrund hierfür stellten Personenüberprüfungen der Stasi dar. Das Nicht-Erscheinen der Zeugen vor Gericht wurde durch politisch-operative Gründe gerechtfertigt: Unter den Betreffenden waren sogenannte Erstzuzüge (ehemalige Bürger der Bundesrepublik), Ausreisewillige sowie als „politisch unzuverlässig“ eingestufte Bürger. Hinzu kamen Personen, die entweder wegen Delikten „allgemeiner Kriminalität“ durch die Nazis ins KZ verbracht wurden oder derlei Delikte in der DDR begangen hatten. Teilweise trafen mehrere dieser Punkte gleichzeitig zu.

Sowohl die DDR-Generalstaatsanwaltschaft als auch die Stasi befürchteten daher eine „Diffamierung“ der DDR durch die westliche Presse und Politik, sollten die Zeugen im Prozess persönlich auftreten. Dass die Verantwortlichen in DDR-Staatsapparat und Geheimpolizei mit ihren Gründen zur Ausreiseverweigerung teilweise auch NS-Stigmatisierungen reproduzierten, schien nicht sonderlich zu stören. Stattdessen sollten kommissarische Vernehmungen durch DDR-Gerichte erfolgen, die im Prozess in Essen allerdings den Verteidigern die Möglichkeit eröffneten, deren Beweiskraft dem Zweifelstaatlicher Einflussnahme auszusetzen.

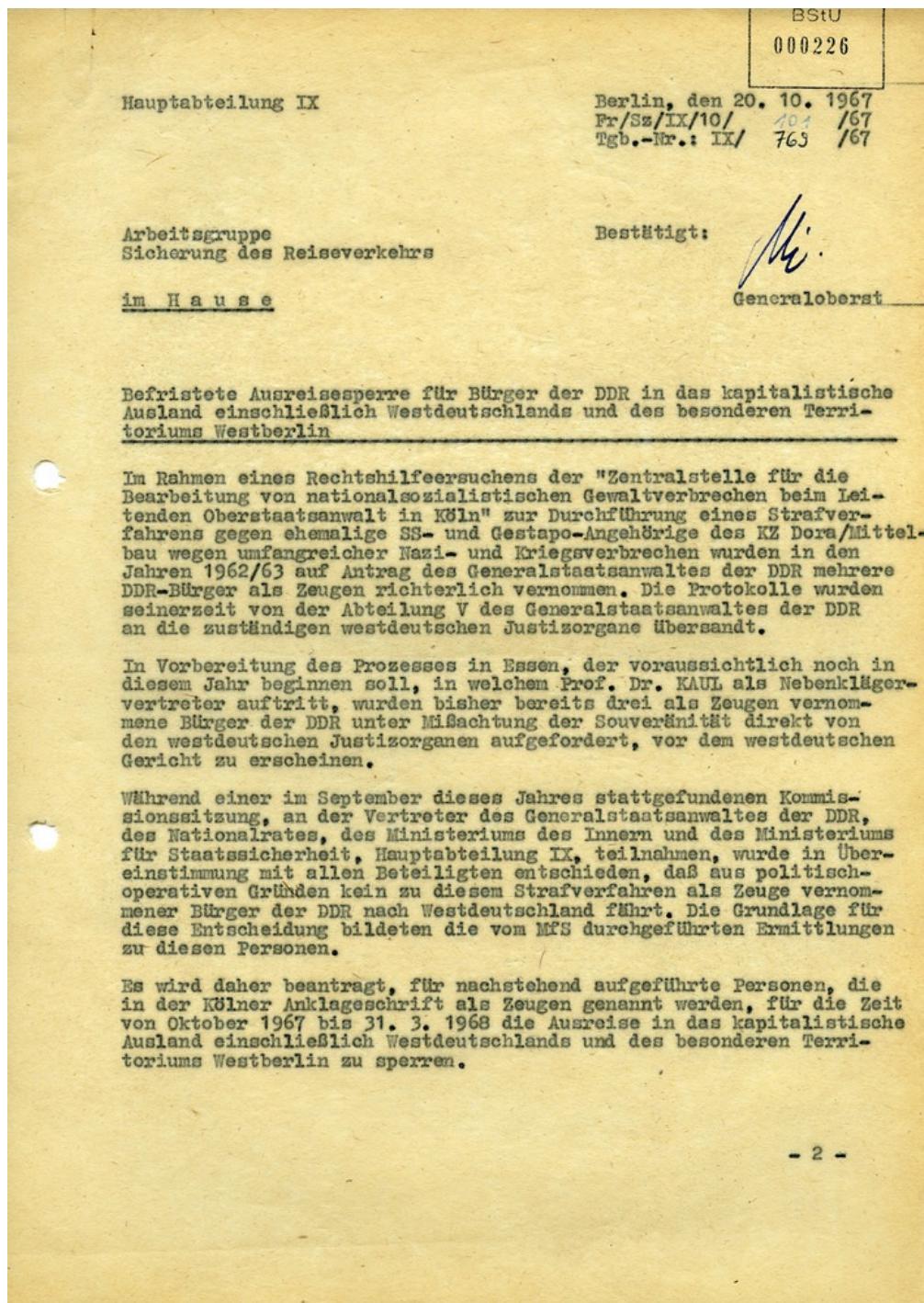
Signatur: BArch, MfS, HA IX/11, ZM 1625, Bd. 1, Bl. 226-229

Metadaten

Datum: 20.10.1967

Rechte: BArch

Überlieferungsform: Dokument

Befristete Ausreisesperre für Bürger der DDR in das kapitalistische Ausland einschließlich Westdeutschlands und des besonderen Territoriums Westberlin (20.10.1967)

Befristete Ausreisesperre für Bürger der DDR in das kapitalistische Ausland einschließlich Westdeutschlands und des besonderen Territoriums Westberlin (20.10.1967)

BStU
000227

- 2 -

1. [REDACTED] geb. am [REDACTED] in Zwickau
wohnhaft: Zwickau-Auerbach, [REDACTED]
Staatsbürgerschaft: DDR
Arbeitsstelle: [REDACTED]
als Ankerwickler
Laut F-10-Überprüfung als Zeuge für die HA XX/2/A
KK erfaßt. Bedenken gegen eine zeitweilige Ausreise-
sperre bestehen bei dieser Diensteinheit nicht.

[REDACTED] lebte von [REDACTED] in Westdeutschland. Im vorliegenden
Ermittlungsbericht wird er als politisch unzuverlässig eingeschätzt.
In das KZ Dora wurde er wegen Straßenraubs und anderer krimineller
Delikte eingewiesen. Es ist zu erwarten, daß ein Auftreten des [REDACTED]
vor einem westdeutschen Gericht zur Diskriminierung der DDR ausgenutzt wird.

2. [REDACTED] geb. am [REDACTED] in [REDACTED]
wohnhaft: Brandenburg/H., [REDACTED]
Staatsbürgerschaft: DDR
Arbeitsstelle: [REDACTED] als Wächter
Laut F-10-Überprüfung nicht erfaßt

[REDACTED] kam [REDACTED] als Erstzuzug aus Westdeutschland. Nach dem Ermitt-
lungsbericht hat [REDACTED] angegeben, in Westdeutschland politisch verfolgt
worden zu sein. Er hat wiederholt die Absicht geäußert, bei sich
bietender Gelegenheit die DDR illegal zu verlassen. [REDACTED] wurde bereits
vom Schwurgericht Essen zur mündlichen Zeugenaussage aufgefordert.
Dieses Schreiben legte er bei den staatlichen Organen zum Zwecke
der Erlangung einer Ausreisegenehmigung vor.

3. [REDACTED] geb. am [REDACTED] in Oberdorf
wohnhaft: [REDACTED], Kreis Pößneck
Staatsbürgerschaft: DDR
Arbeitsstelle: zur Zeit ohne, Gelegenheitsarbeiter
Laut F-10-Überprüfung nicht erfaßt

[REDACTED] wird nach dem Ermittlungsbericht im Wohngebiet politisch
und moralisch äußerst negativ beurteilt. Er unterhält umfangreiche
Westverbindungen und würdigte in Gesprächen das Ansehen der DDR
herab. Nach 1945 ist [REDACTED] wiederholt wegen Delikte der allgemeinen
Kriminalität angefallen. Sein Auftreten vor einem westdeutschen Ge-
richt würde Ansatzpunkte zur Diffamierung der DDR bieten.

4. [REDACTED] geb. am [REDACTED] in Hamburg
wohnhaft: [REDACTED], Kreis Sondershausen,
Staatsbürgerschaft: DDR
Arbeitsstelle: [REDACTED]
Laut F-10-Überprüfung nicht erfaßt

- 3 -

Befristete Ausreisesperre für Bürger der DDR in das kapitalistische Ausland einschließlich Westdeutschlands und des besonderen Territoriums Westberlin (20.10.1967)

BStU
000228

- 3 -

Die [REDACTED] war vor 1945 Stenotypistin bei dem zur Anklage stehenden Gestapo-Angehörigen SANDER im KZ Dora. Laut Angaben in der Anklageschrift soll sie ihren ehemaligen Vorgesetzten - SANDER - in Fragen der Beteiligung an Massenmorden entlasten. Auf der Kreisdienststelle Sondershausen liegt zur [REDACTED] unregistriertes operatives Material vor, aus dem hervorgeht, daß sie bei der Gestapo tätig war und mit der geschiedenen Ehefrau des SANDER in Briefwechsel steht.

5. [REDACTED]
geb. am [REDACTED] in Roßbach
wohnhaft: [REDACTED], Kreis Schmölln
Staatsbürgerschaft: DDR
Arbeitsstelle: [REDACTED] als Melker
Laut F-10-Überprüfung nicht erfaßt

[REDACTED] war als politischer Häftling im KZ Dora/Mittelbau. Nach dem Ermittlungsbericht wird [REDACTED] als politisch unzuverlässig und äußerst schwatzhaft eingeschätzt, so daß sein Auftreten vor einem westdeutschen Gericht nicht gegeben ist.

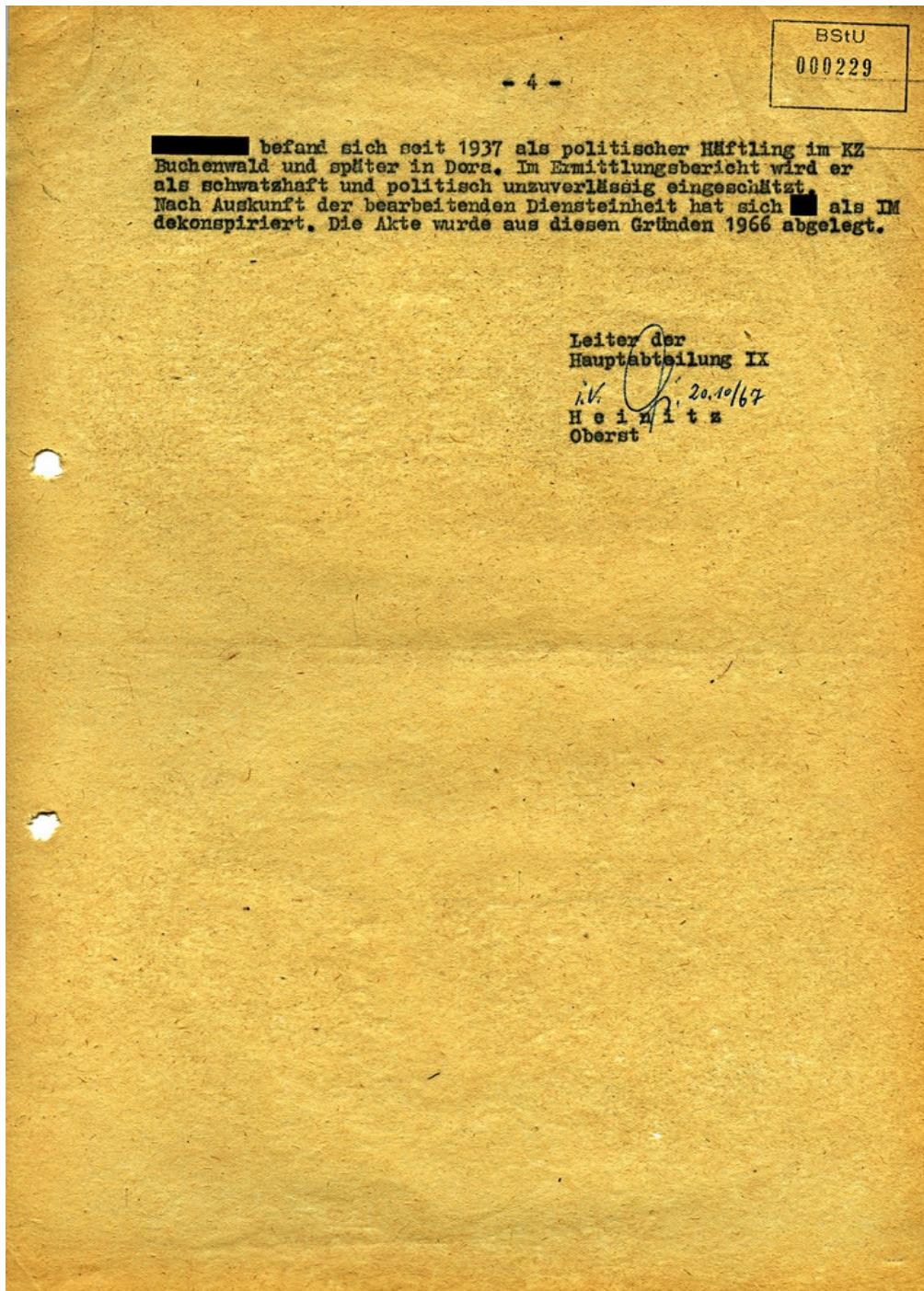
6. [REDACTED]
geb. am [REDACTED] in Berlin
wohnhaft: Küthen, [REDACTED]
Staatsbürgerschaft: DDR
Arbeitsstelle: [REDACTED]
Laut F-10-Überprüfung erfaßt im ZA der Hauptabteilung IX/11 - Mitglied der NSDAP

[REDACTED] kam [REDACTED] als Erstzug aus Westdeutschland und ging später illegal nach dort zurück, von wo er [REDACTED] wiederum in die DDR übergesiedelt ist. Er unterhält umfangreiche Westverbindungen. Laut vorliegendem Ermittlungsbericht äußerte er wiederholt die Absicht, bei sich bietender Gelegenheit die DDR wieder zu verlassen. Seine Einstellung zur DDR wird als negativ eingeschätzt. [REDACTED] war nicht als Häftling im KZ Dora, sondern als Zivilarbeiter in der V-Waffenproduktion der Mittelwerke in Niedersachsen tätig.

7. [REDACTED]
geb. am [REDACTED] in [REDACTED]
wohnhaft: Freiberg/Sa., [REDACTED]
Staatsbürgerschaft: DDR
Arbeitsstelle: keine - Rentner
Laut F-10-Überprüfung liegt er für die Hauptabteilung VIII/3 ein. Die Zustimmung für die Ausreisesperre liegt von der bearbeitenden Diensteinheit vor.

- 4 -

Befristete Ausreisesperre für Bürger der DDR in das kapitalistische Ausland einschließlich Westdeutschlands und des besonderen Territoriums Westberlin (20.10.1967)



Signatur: BArch, MfS, HA IX/11, ZM 1625, Bd. 1, Bl. 226-229

Blatt 229